Behinderten Beirat der Landeshauptstadt München

Landeshauptstadt München, Behindertenbeirat
Burgstr. 4, 80331 München

An das
Mobilitätsreferat

Facharbeitskreis Mobilität

[redacted]

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen

Datum
22.07.2025

StR-Antrag 20-26 / A 05713
Gehwegparken wo immer notwendig und zulässig anordnen
Antrag der CSU vom 26.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Facharbeitskreis Mobilität im Behindertenbeirat nimmt, in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten, [redacted] zu dem oben genannten Antrag wie folgt Stellung:

Der Gehweg ist laut § 2 StVO grundsätzlich für Fußgänger reserviert und sollte nicht zum Parken genutzt werden.

Nach § 12 Absatz 4, 4a StVO ist unbestritten, dass F*ahrzeuge auf der Fahrbahn zu parken sind und* Gehwegparken nur dann zulässig ist, wenn es ausdrücklich erlaubt wurde.

Diese Ausnahme ist durch das Verkehrszeichen 315 vorgesehen, womit das Parken auf dem Gehweg erlaubt wird.



Diese Regelung gilt bundesweit, also auch für die Landeshauptstadt München.

Da laut dem Willen des Verordnungsgebers die bereits erwähnte Beschilderung 315 als Ausnahme vorgesehen ist, muss sie restriktiv angewendet werden, um der vom Verordnungsgeber deutlich beschriebenen Ausnahmesituation gerecht zu werden.
Dies verkennt der Antrag vom 26.06.2025. Eine Anordnung „wo immer notwendig und zulässig“, widerspräche dem eklatant.

Wir lehnen daher den Antrag ab, und bitten darum, bei zukünftigen Entscheidungen über die Erlaubnis von Gehwegparken nach Zeichen 315 die Wertung des Verordnungsgebers zugrunde zu legen, wonach der Gehweg für Fußgänger reserviert und nur **ausnahmsweise** für Gehwegparken vorzusehen ist.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass eigenständige Abmarkierungen - zum Beispiel mit weißer Farbe – der vom Verordnungsgeber vorgenommenen Wertung widersprechen und nicht vorgenommen werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]

gez. [redacted]